

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 101 - Stadtentwicklung und Städtebau
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Rüdiger Bleck 563-5291 563-8556 ruediger.bleck@stadt.wuppertal.de
	Datum:	29.01.2013
	Drucks.-Nr.:	VO/0079/13 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
27.02.2013	Hauptausschuss	Entscheidung
Anregung gemäß § 24 GO NRW zum Thema "Stadtentwicklung in Wuppertal - nachhaltig?"		

Grund der Vorlage

Anregungen einer Bürgerin „Antrag gem. § 24 GO-NRW, Stadtentwicklung in Wuppertal - nachhaltig?“ vom 12.01.2013

Beschlussvorschlag

Den Anregungen wird nicht gefolgt.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Meyer

Begründung

Bei dem als Bürgerantrag bezeichneten Schreiben zum Thema „Stadtentwicklung in Wuppertal - nachhaltig?“ handelt es sich um Anregungen einer Bürgerin an den Rat gemäß § 24 GO NRW. Die Erledigung dieser Anregungen ist gemäß § 4 (1) der Hauptsatzung dem Hauptausschuss übertragen worden.

Die Antragstellerin regt an, „der Stadtrat möge beschließen,

1. dass Entscheidungen z.B. zu Stadtentwicklung und Energiewende in Wuppertal
 - a. neben betriebswirtschaftlichen
 - b. zukünftig auch volkswirtschaftliche Gemeinwohl-Aspekte berücksichtigen,

2. dass Stadtentwicklung auch in Wuppertal als gesamtgesellschaftliche Aufgabe verstanden und z.B. zunächst das Bebauungsplanverfahren Dreigrenzen (z.Zt. ausgesetzt wg. NRW-Veränderungssperre) durch eine extern moderierte Bürgerwerkstatt begleitet wird,
 - a. um gemeinsame Ziele der Stadtentwicklung zu diskutieren und zu formulieren,
 - b. sie konsensfähig durch Wirtschaft, Politik und Verwaltung aber auch gemeinsam mit Wissenschaft und Bürger/innen, (weiter) zu entwickeln und
 - c. gemeinsam mit und für Bürger/innen als „Partner auf Augenhöhe“ umzusetzen,
3. dass bei Projektierungen auch die Langfristfolgen für betroffene Stadtbezirke sowie die Gesamtstadt über einen Zeitraum von z.B. 30 Jahren mit einbezogen werden,
 - a. d.h. dass dabei eine (Gesamt-)Kosten-Nutzen-Rechnung aufgestellt wird
 - b. insbesondere inklusive zu erwartender InfrastrukturFOLGE- und UmweltFOLGEkosten
4. und dies für sämtliche - auch in Planung oder Umsetzung befindliche (Bau)Projekte gilt.“

Stellungnahme

- Zu 1) In der Anregung wird ausgeführt, dass bei Entscheidungen z.B. zur Stadtentwicklung und Energiewende lediglich betriebswirtschaftliche, nicht aber volkswirtschaftliche Gemeinwohlinteressen berücksichtigt würden.

Bezüglich der Aufstellung von Bauleitplänen ist diese Annahme nicht zutreffend, da nach § 1 (7) BauGB der Grundsatz besteht, die öffentlichen und privaten Belange in diesen formellen Verfahren gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Im Hinblick auf die Entscheidungen zur Energiewende ist in diesem Zusammenhang auch auf die 2011 in Kraft getretene Klimaschutznovelle mit der Ergänzung entsprechender Aufgaben der Bauleitplanung hinzuweisen.

Die eingangs der Begründung angeführten Beispiele für „Fehlentwicklungen“ werden darüber hinaus auch durch informelle Planungen der Stadt behandelt, z.B. durch die Aufstellung eines Spielhallenkonzeptes, durch Initiativen der Stadt für eine Immobilien- und Standortgemeinschaft (ISG Barmen) und durch die Fortschreibung des bestehenden Einzelhandelskonzeptes. Die angeführten Umweltbelastungen durch den geplanten Ausbau der L 419 liegen dagegen im Verantwortungsbereich des Landes und sind im Rahmen dieser Stellungnahme nach § 24 GO NRW nicht zu bewerten.

Im Ergebnis besteht deshalb kein Anlass für einen Beschluss des Rates über die Berücksichtigung „volkswirtschaftlicher Gemeinwohl-Aspekte“.

- Zu 2) Nach § 1 (3) BauGB ist die Aufstellung von Bauleitplänen - wogegen sich die Antragstellerin mit Verweis auf das Bebauungsplanverfahren Nr. 1136V „Dreigrenzen“ (IKEA Bauvorhaben) wendet - Aufgabe der Gemeinde und nicht einer gesellschaftlichen Gruppierung.

Die Ziele, die nach dieser Anregung durch eine „extern moderierte Bürgerwerkstatt“ erreicht werden sollen, werden insbesondere bei diesem Bauvorhaben im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten durch eine intensive Beteiligung der Öffentlichkeit (Durchführung von drei themenorientierten Bürgerversammlungen und Bereitstellung sämtlicher öffentlich verfügbarer Unterlagen auf einer gesonderten Internetseite) erreicht.

Neben derartig konkreten Bauvorhaben, bei denen die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen eines formellen Bauleitplanverfahrens nach den gesetzlichen Vorschriften erfolgt, entwickelt die Stadt auch informelle Planungen zur Stadtentwicklung. Parallel

zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes 2005, als zentrales formelles Instrument der Stadtentwicklung, wurden im Vorfeld bspw. öffentliche Hearings zu den Themenbereichen Wohnen, Gewerbe und Freiraum durchgeführt. Auch bei der Entwicklung von Konzepten wie den Handlungsprogrammen „Wohnen“, „Gewerbe“ und „Demografischer Wandel“ wird auf externes Fachwissen zurückgegriffen und insoweit eine öffentliche Diskussion ermöglicht.

Die bestehenden Regelungen für die Öffentlichkeitsbeteiligung werden für die formellen Verfahren als hinreichend erachtet. Im Bereich der informellen Verfahren müssen die Beteiligungsmöglichkeiten im Einzelfall beurteilt werden; für eine generelle Ausweitung der Anforderungen an partizipative Prozesse besteht vor dem Hintergrund eingeschränkter finanzieller und personeller Ressourcen derzeit wenig Handlungsspielraum.

Zu 3) Die Anregung bezieht sich auf „Langfristfolgen“ bei der Projektierung von Bauvorhaben. Hier sind offenbar konkrete - wenn auch im Einzelnen nicht bezeichnete - Bauvorhaben gemeint. Soweit sich die Kritik deshalb auf die Gewichtung von Belangen im Rahmen von Bebauungsplanverfahren richtet, die für einzelne Projekte i.d.R. durchzuführen sind, wird deshalb auf die Ausführungen zu Punkt 1) bezüglich der umfassenden rechtlichen Anforderungen verwiesen.

zu a) Für eine „(Gesamt)-Kosten-Nutzen-Rechnung“ i.S. einer Bilanzierung müssten sämtliche Auswirkungen quantifiziert werden. Anders als bei der Eingriffs-/Ausgleich-Bilanzierung zur Bewertung der Umweltauswirkungen liegen hierfür keine anerkannten Methoden vor. Dies wäre auch nicht zielführend, da gegensätzliche Auffassungen bei der qualitativen Gewichtung dann lediglich verlagert würden auf Diskussionen über die quantitative Gewichtung der einzelnen Belange. Es trägt in größerem Maße zur Transparenz der Entscheidungsfindung bei, wenn z.B. dargelegt wird, dass dem Entgegenwirken von Kaufkraftabflüssen ein höheres Gewicht zuerkannt wird als den negativen Auswirkungen eines erhöhten Verkehrsaufkommens.

zu b) Die Ausführungen zu a) treffen insbesondere auch auf die Bewertung einer durch das Bauvorhaben veränderten CO₂-Bilanz zu.

zu c) Regelungen zur Kostenübernahme für Infrastrukturmaßnahmen (z.B. für den Straßenausbau) sowie für erforderliche Maßnahmen zum Ausgleich der Umweltauswirkungen durch den Vorhabenträger werden i.d.R. bereits im Rahmen von städtebaulichen Verträgen getroffen.

Es ist nicht erkennbar, dass dieser vorgeschlagene Ratsbeschluss zu einer verbesserten Entscheidungsfindung im Rahmen der Abwägung über geplante Bauvorhaben führen könnte. Die Anregung wird deshalb abgelehnt.

Zu 4) Da die vorstehenden Anregungen bereits für zukünftige Bauprojekte als nicht zielführend bewertet werden, treffen die Ausführungen ebenso auf laufende Projekte zu. Die Anregung wird deshalb abgelehnt.

Demografie-Check

Der Bürgerantrag spricht sehr unterschiedliche Sachverhalte und Projekte an. Eine Gesamtbewertung ist daher nicht möglich und entfällt.

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

Die Antragstellerin wird nach dem Beschluss des Hauptausschusses über die Stellungnahme zu den Anregungen unterrichtet.

Anlagen

Schreiben der Antragstellerin vom 12.01.2013